

Neue Gesetzeslage für Tönungsfolien

Trotz dunkler Folien den Durchblick haben

Laut der 53. KDV-Novelle ist nunmehr die Aufbringung von Tönungsfolien mit einer Lichttransmission

von unter 20 % erlaubt. Zusätzlich zur österreichischen Typengenehmigung und Einbaubestätigung muss auf der rechten Fahrzeugseite ein zusätzlicher Weitwinkelspiegel Klasse IV (ähnlich dem Lkw-Spiegel) angebracht werden. Die Einhaltung des erforderlichen Sichtfeldes ist mit Gutachten nachzuweisen und mitzuführen. „Trotz dieser Novelle bleiben natürlich die alten Bestimmungen geltend. So dürfen grundsätzlich nur in Österreich genehmigte Folien verwendet werden. Nach wie vor ist die Folierung der vorderen Seitenscheiben verboten“, informiert Erik Papinski, Chef des Linzer Folienspezialisten car care.



Foto: Privat

Landesinnungsmeister-Stv. und Vorstand der Landesinnung Karosseriebauer Erik Papinski.